



22.02.2012

Nummer 6

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze

- Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30, 94032 Passau, auf Erteilung von Baugenehmigungen zum Neubau von fünf Bürogebäuden 46
Bauteil A auf Flur-Nr. 232 und 228/5 (einstige Flur-Nrn. 228/1, 228/2 und 228/4) der Gemarkung St.Nikola, Vorgangs-Nummer VE-638-2011;
Bauteil B auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nr. 228/2) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-639-2011;
Bauteil C auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nrn. 228/2, 229, 230 und 231) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-640-2011;
Bauteil D auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nr. 231) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-641-2011 und
Bauteil E auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nrn. 229, 230, 231 und 232) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-642-2011
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigungen gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Antrag auf Planfeststellung für den ökologischen Ausbau der Ilz (Gew. I. Ordnung) in der Stadt Passau am Bschütt zwischen Fluss-km 0,540 und 0,950 durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau; 47
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sowie des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

- **Vollzug der Baugesetze;**
Antrag der Kapfinger Vermögensverwaltungs GmbH, Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 , 94032 Passau, auf Erteilung von Baugenehmigungen zum Neubau von fünf Bürogebäuden
Bauteil A auf Flur-Nr. 232 und 228/5 (einstige Flur-Nrn. 228/1, 228/2 und 228/4) der Gemarkung St.Nikola, Vorgangs-Nummer VE-638-2011;
Bauteil B auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nr. 228/2) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-639-2011;
Bauteil C auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nrn. 228/2, 229, 230 und 231) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-640-2011;
Bauteil D auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nr. 231) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-641-2011 und
Bauteil E auf Flur-Nr. 232 (einstige Flur-Nrn. 229, 230, 231 und 232) der Gemarkung St. Nikola, Vorgangs-Nummer VE-642-2011
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigungen gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn

Mit Bescheiden vom 20.02.2012 wurden die o. g. Bauanträge in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

- I. Für die o. g. Bauvorhaben werden entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen Baugenehmigungen erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

Die Baugenehmigungen mit Eingabeplänen und Beschreibungen der Vorhaben liegen in Zi-Nr. 116, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 20.02.2012

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

- **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für den ökologischen Ausbau der Ilz (Gew. I. Ordnung) in der Stadt Passau am Bschtütt zwischen Fluss-km 0,540 und 0,950 durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sowie des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG**

I.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Passau, hat aufgrund des überaus naturfernen Charakters der Ilz vor der Mündung in die Donau die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den ökologischen Ausbau der Ilz zwischen Fluss- km 0,540 und 0,950 beantragt.

Bei der geplanten Maßnahme, die im wesentlichen den Rückbau der Uferverbauung der Ilz und die Schaffung von Zugangs- und Aufenthaltsmöglichkeiten an und zum Wasser beinhaltet, handelt es sich um eine wesentliche Gewässer- und Uferumgestaltung, für die eine Planfeststellung erforderlich ist.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind, werden ab dem 23.02.2012 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 22.03.2012) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. bis 05.04.2012) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau noch öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (gehobene Erlaubnis) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

II.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben eine sonstige Gewässerausbaumaßnahme (Anlage 1, Nr. 13.18.1 zum UVPG) handelt und sie damit in den Geltungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

Passau, den 22.02.2012

STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister